



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



POSITIONSPAPIER

2022/2023

Siedlungswasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt

Magdeburg | September 2022

INHALT



S 4	KERNAUSSAGEN	S 18	2.5.5 DATENGRUNDLAGEN
S 7	1 EINLEITUNG	S 18	2.5.6 WASSERGÜTE
S 7	2 HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE	S 19	2.5.7 NUTZUNGSKONFLIKTE IN WASSERSCHUTZGEBIETEN
S 7	2.1 WASSER UND GESELLSCHAFT	S 20	2.6 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER ABWASSERBEHANDLUNG
S 8	2.2 KLIMAWANDEL	S 20	2.6.1 KLÄRSCHLAMMENTSORUNG
S 9	2.3 DIGITALISIERUNG	S 20	2.6.2 ANTRHOPOGENE SPURENSTOFFE
S 9	2.4 FINANZIELLE UND STEUERLICHE ASPEKTE	S 21	2.6.3 ANGEKÜNDIGTE MODERNISIERUNG DES ABWASSERABGABENGESETZES
S 14	2.5 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSER- VERSORGUNG	S 22	2.6.4 WASSERWIEDERVERWENDUNG
S 14	2.5.1 WASSERMENGE/VORRANG DER ÖFFENTLICHEN WASSER- VERSORGUNG	S 22	2.6.5 RESTRIKTIONEN AUS DER EG-WRRL
S 15	2.5.2 WASSERRECHTE	S 23	2.7 PRIVATISIERUNG / LIBERALISIERUNG
S 16	2.5.3 WASSERVERSORGUNGS- KONZEPT	S 24	IMPRESSUM
S 17	2.5.4 INTEGRATIVE WASSERWIRTSCHAFT		



KERNFORDERUNGEN

DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG IN SACHSEN-ANHALT

Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und der Kritischen Infrastruktur in Deutschland. Die aktuellen Herausforderungen machen Umdenkungsprozesse und Anpassungsbedarf erforderlich.

1

WASSERWIRTSCHAFT INTEGRATIV DENKEN UND KOMPETENZ DER VERBÄNDE NUTZEN!

Wasserwirtschaft muss integrativ gedacht werden. Um dem natürlichen Wasserkreislauf zu entsprechen, muss das Wasser in allen Bereichen planerisch und operativ bewirtschaftet werden. Wir fordern von der Landesregierung, das Know-how aller Akteure der Wasserwirtschaft zu nutzen, um ein umfassendes Systemverständnis zu entwickeln und so den nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser voranzutreiben.

2

FÖRDERMASSNAHMEN FÜR ANPASSUNGSBEDARF AN KLIMAWANDEL UND ENERGIEWENDE!

Durch den Klimawandel, die Energiewende und den demografischen Wandel ergibt sich in Verbindung mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Infrastruktur für die Wasserwirtschaft in den nächsten Jahren ein erheblicher Anpassungsbedarf. Zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgungssicherheit fordern wir daher, auf Bundes- und Landesebene geeignete Förderprogramme weiter auszubauen. Hierzu gehören z. B. auch Förderprogramme, die das Wassermanagement und die Prognosefähigkeit durch die Implementierung von Wasserhaushaltsmodellierungen unterstützen, aber auch die Förderung von Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, um die Energiewende weiter voranzubringen (Wasser- und Abwasseranlagen haben bekanntermaßen einen hohen Strombedarf).

3

VORRANG DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG KONSEQUENT UMSETZEN, WASSERRECHTE VEREINFACHEN UND FLEXIBILISIEREN!

Wir fordern, den gesetzlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung konsequent umzusetzen. Wasserrechtsverfahren der öffentlichen Wasserversorgung müssen vereinfacht und Wasserrechte flexibilisiert werden. Belange der EG-WRRRL oder des Naturschutzes dürfen der öffentlichen Wasserversorgung nicht entgegenstehen. Wir fordern einheitliche und verlässliche Vorgaben zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge und des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.

4

DIE SICHERUNG DER RESSOURCE GRUNDWASSER FÜR NACHFOLGENDE GENERATIONEN DARF NICHT GEFÄHRDET WERDEN!

Wir fordern, dass der vorsorgende Grundwasserschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt wird. Jegliche Einträge von Stör- und Schadstoffen in diese Ressource müssen vermieden werden. Zudem fordern wir, bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes der Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung den Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einzuräumen.

5

VORSORGEPRINZIP STATT FLÄCHENDECKENDER 4. REINIGUNGSSTUFE!

Der WVT begrüßt ausdrücklich, dass in Bezug auf Spurenstoffe mit quellen- und anwendungsorientierten Maßnahmen insbesondere das Vorsorgeprinzip im Rahmen der Risiko- und Gefahrenvorsorge maßgeblich zum Tragen kommen soll, bevor nachgeschaltete Maßnahmen (4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen) genutzt werden. Wir fordern, dies auch konsequent umzusetzen, da eine 4. Reinigungsstufe als pauschale Vorgabe weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung ist.



6

DIE EG-WRRL DARF DER EINLEITUNG VON GEREINIGTEM ABWASSER NICHT ENTGEGENSTEHEN!

Belange des Naturschutzes haben in den letzten Jahren zu erheblichen Problemen in den wasserrechtlichen Verfahren geführt. Als Konsequenz aus der EG-WRRL darf es nicht dazu kommen, dass Neubeantragungen bestehender Einleiterlaubnisse selbst bei deutlicher Verbesserung der Einleitwerte nicht mehr genehmigt werden. Wir fordern, statt des meist zu Grunde gelegten pessimistischen Ansatzes von Maximalwerten generell eine mehr gebietsbezogene Gewässerbetrachtung des gesamten Einzugsgebietes auf Basis realistischer Betriebswerte und Vorbelastungen zu ermöglichen und diese in orientierenden und pragmatischen Leitlinien festzuhalten.



DER WASSERVERBANDSTAG E. V. VEREINT ALS EINZIGE ORGANISATION ALLE BEREICHE DER WASSERWIRTSCHAFT UND VERFÜGT DAMIT ÜBER JAHRZEHNTELANGE ERFAHRUNG IM BEREICH DER INTEGRATIVEN WASSERWIRTSCHAFT.

AUSGEHEND VON EINEM UMFASSENDEN SYSTEMVERSTÄNDNIS STEHT DIE INTEGRATIVE WASSERWIRTSCHAFT FÜR EINEN NACHHALTIGEN UMGANG MIT DER RESSOURCE WASSER.

1 EINLEITUNG

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Wesentliche Grundlagen einer effektiven öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind günstige und fördernde Rahmenbedingungen, welche durch die entsprechende Bundes- und Landesgesetzgebung und deren Anwendung vorgegeben werden. Die Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene steht somit in der Verantwortung, diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig zu gestalten und sich der öffentlichen Diskussion zu stellen. Hierfür soll das Positionspapier als Unterstützung dienen. Ergänzend dazu wurde ein Hintergrundpapier erstellt, das noch detaillierter auf die im Positionspapier dargestellten Themen eingeht.

Der Wasserverbandstag e. V. steht mit seinem gesamten Aufbau für einen integralen Ansatz der Organisation in der deutschen Wasserwirtschaft als Ganzes und empfiehlt daher grundsätzlich, den Aufgabenträgern ein höheres Maß an Möglichkeiten zu gewähren, weniger strenge Vorgaben zu machen und damit die Eigenverantwortung zu stärken. Die demokratisch gewählten Gremien der Mitglieder überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute bei den Mitgliedern des WVT erfüllen ihre Aufgaben mit einem hohen Transparenzgrad, der den Kommunen als Eignern den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

2 HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE

Ohne die öffentliche Wasserwirtschaft gäbe es keine Wohngebiete, keine Gewerbegebiete, kein Wachstum. Ob Landwirt oder Unternehmer, Familie oder Politik - jeder von uns kann und muss Verantwortung für sein Handeln übernehmen, um unsere wertvolle Ressource zu schützen, zu priorisieren und nachhaltig zu sichern.

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind wesentliche Bestandteile der Kritischen Infrastrukturen in Deutschland. Nicht nur die Corona-Pandemie, sondern auch die Flutkatastrophe im Jahr 2021 in der Eifel haben die Bedeutung der Daseinsvorsorge verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Die Einbeziehung der Verbände in den Prozess der Risikoanalyse und Notfallvorsorgeplanung ist eine wichtige Forderung der Verbände. Der WVT fordert, dass die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in die Krisenstäbe auf Landkreisebene einbezogen werden. Das hohe Verantwortungsbewusstsein der KRITIS-Betreiber bildet eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft – und das eben nicht nur in Krisensituationen.

2.1 WASSER UND GESELLSCHAFT

Für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft muss Wasser in einwandfreier Qualität (Gesundheitsvorsorge) und ausreichender Quantität (Versorgungssicherheit) zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land.

Die Gesellschaft verändert sich stetig. Und so wie sich die Gesellschaft verändert, stehen auch die Verbände der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung permanent vor Anpassungsbedarf. Fragen der Qualität, der Demographie, des Infrastrukturerhalts, des veränderten Wassergebrauchs, aber auch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen sind Herausforderungen, denen sich die Verbände bei ihrer strategischen Entwicklung stellen müssen. Insbesondere der Klimawandel und die Energiewende machen verstärkt Umdenkungsprozesse und Anpassungsbedarf erforderlich – und das vor dem Hintergrund des sich zuspitzenden Fachkräftemangels, der in der Zukunft zu deutlichen Problemen führen kann. Der mit den Herausforderungen verbundene Investitionsbedarf setzt die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zunehmend unter Druck. Steigende Gebühren und Entgelte sind zu erwarten. Verschärft wird diese Situation durch die aktuelle weltpolitische Lage und den hieraus entstehenden finanziellen Folgen. Wir fordern daher, den Dialog mit uns über Finanzierungsmöglichkeiten zeitnah aufzunehmen. Dringend müssen gemeinsam Möglichkeiten entwickelt werden, wie auch Verbände Rücklagen für anstehende Investitionen rechtssicher bilden können, ohne dass dadurch eine weitere Steuerpflicht und damit weitere Verteuerung entsteht.

Aufgrund von kumulativen Einflüssen durch gesellschaftlichen Wandel, fortschreitenden Ressourcenverbrauch, Globalisierung der Wirtschaft, demografischen Wandel und sozialer Fragmentierung sowie Klimawandel und Naturrisiken muss Wasserwirtschaft künftig integrativer gedacht werden. Gemeinsam mit Politik, Verwaltung und Bürgern müssen Strategien entwickelt werden, um Städte und Regionen besser gegen Risiken, wie z. B. Überschwemmungen oder langanhaltende Trockenphasen zu schützen.

Gemeinsames Ziel von Politik und kommunaler Wasserwirtschaft muss es daher sein, die mit dem Erhalt der Infrastrukturen verbundenen Herausforderungen noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Hierfür fordern wir einen Dialog der unterschiedlichen Akteure und Interessensvertreter

ein. Unser Wasser muss wirksamer als bisher in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen.

2.2 KLIMAWANDEL

Aktuelle Klima-Prognosen zeigen: Im Laufe des 21. Jahrhunderts wird es im Jahresmittel wärmer und trockener, im Sommer werden die Hitzeperioden zunehmen und die Kälteperioden nehmen ab. Aufgrund der wärmeren Winter nehmen die Niederschläge in dieser Jahreszeit zu. Der für die Grundwasserneubildung vorteilhaftere Schnee wird zunehmend durch Regen abgelöst, welcher ohne geeignete Maßnahmen in größerem Umfang oberirdisch abfließt. Die regionalen Unterschiede sind groß. Grundsätzlich steigt die Wahrscheinlichkeit und Intensität von Extremereignissen wie Sturm, Hitze, Dürre oder Starkregen.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet dies eine Verschärfung und Häufung bereits existierender und bekannter Phänomene und Probleme: Mehr Starkregen, längere Hitze- und Trockenperioden, vermehrte Hochwasserereignisse, neue Niederschlagsmuster, veränderte Grundwasserneubildung. Saisonal kann die Wasserverfügbarkeit zurückgehen oder Starkregenereignisse führen zu Hochwasser. Durch diese Herausforderungen ergeben sich für die Wasserwirtschaft Fragestellungen zum Anpassungsbedarf und den Handlungsmöglichkeiten. Beide Aspekte müssen auch jeweils die naturräumlichen Bedingungen, die technische Struktur und Wechselwirkungen mit anderen Faktoren wie Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, industrieller und landwirtschaftlicher Wassernutzung betrachten.

Gleichzeitig sind aber auch Politik, Verwaltung und Gesetzgeber gefragt, wie z. B. bei der Anpassung der Spitzenbedarfswerte in den Wasserrechten. Wasserversorgung und Abwasserbehandlung als Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen Vorrang bei hoheitlichen Entscheidungen über die Nutzung von Wasserressourcen haben.

Insofern muss Wasserwirtschaft integrativ gedacht werden. Ausgehend von einem umfassenden Systemverständnis steht die integrative Wasserwirtschaft für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser. Die integrative Betrachtung muss dabei sowohl großräumliche als auch regionale Ansätze verfolgen. Ökonomische, ökologische und soziale Aspekte müssen ebenso betrachtet und abgewogen werden wie die mittel- und langfristigen Konsequenzen einzelner wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die Gesellschaft muss in diese Entwicklung umfänglich mit einbezogen werden, sonst lassen sich erforderlichen Kompromisse nicht umsetzen.

Der Wasserverbandstag und seine Mitglieder unterstützen den auf europäischer und nationaler Ebene angesprochenen Weg hin zur Energiewende. Die angestrebte Energiewende kann nur gelingen, wenn die Wirtschaftlichkeit der möglichen Maßnahmen nicht durch Einnahmestreben des Staates konterkariert werden.

2.3 DIGITALISIERUNG

Viele Lösungen der Digitalisierung haben längst Einzug auch in die Versorgungsbereiche der sog. kritischen Infrastruktur gefunden. Sie ermöglichen eine effiziente und zeitgemäße Aufgabenerfüllung. Sie können aber auch Schwachstellen und somit Zugänge für kriminelle Angriffe darstellen- Cyberkriminalität. Hierfür liegt ein branchenspezifischer IT-Sicherheitsstandard Wasser/Abwasser vor, der ein geeignetes Instrument für die Aufgabenträger der Branche darstellt.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anzubieten. Demnach müssen auch die Verbände ihre Verwaltungsleistungen, soweit sie im OZG-Umsetzungskatalog enthalten sind, digitalisieren.

Der WVT setzt sich dafür ein, dass die öffentliche Wasserwirtschaft in der Form in die zentrale Dialogplattform eingebunden wird, dass bei eingehenden Fragen zu den Themen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung eine entsprechende Verlinkung zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt.

2.4 FINANZIELLE UND STEUERLICHE ASPEKTE

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zeichnet sich in Sachsen-Anhalt durch eine hohe Ver- und Entsorgungssicherheit und Qualität aus. Längere Versorgungsunterbrechungen gibt es hier nicht, da es einen hohen technischen sowie einen allgemein guten Zustand der Netze und Anlagen gibt. Die Trink- und Abwassernetze in Sachsen-Anhalt wurden z. T. schon vor vielen Jahrzehnten aufgebaut. Ähnlich wie z. B. sichtbare Straßen oder Brücken müssen auch die Trink- und Abwassernetze instandgehalten und nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer erneuert werden. Daher gilt es, dem zunehmenden Bedarf der Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen gerecht zu werden. Hinzu kommt der Anpassungsbedarf der Systeme an den demographischen Wandel und an Klimaveränderungen.

Eine funktionierende Infrastruktur ist investitionsintensiv und muss generationsübergreifend erhalten und erneuert werden. Dies wirkt sich direkt auf die Höhe der Entgelte aus. Dabei ist es der Anspruch der Verbände, den Infrastrukturerhalt zu gewährleisten, ohne die Bevölkerung übermäßig durch steigende Entgelte zu belasten. Gerade deswegen ist es wichtig, dass das Bewusstsein für den notwendigen Infrastrukturerhalt in der Gesellschaft vorhanden ist und die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen stimmen. Hierzu ist es erforderlich, das Gebührenrecht so anzupassen, dass Möglichkeiten für Verbände bestehen, Rücklagen für anstehende Investitionen und Zukunftskonzepte zu bilden, ohne dass daraus eine Steuerpflicht entsteht. Wir fordern, dieses Problem kurzfristig anzugehen,

um Investitionsstau, sprunghaft steigende Entgelte und eine übermäßige Belastung der nachfolgenden Generationen zu vermeiden.

Der WVT warnt seit Jahren Politik und Verwaltung vor den Folgen einer fehlgeleiteten Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Sachsen-Anhalt. Insbesondere mit den Regelungen im KAG-LSA zur Bildung von Abschreibungen ist eine Finanzierung der anstehenden Erneuerungen nicht möglich.

Die oberste Kommunalaufsicht verweist wiederkehrend auf die aus ihrer Sicht geeigneten und ausreichenden Möglichkeiten des KAG-LSA. SGSA und WVT halten dagegen und bestehen auf einer Fortsetzung des Dialogs mit der Verwaltung und Politik. Auf die logischen Folgen einer zukünftigen reinen Gebührenfinanzierung (massiver Anstieg) sowie einer Finanzierung der Erneuerungsmaßnahmen mittels nochmaliger Herstellungsbeiträge wurde mehrfach hingewiesen.

Geforderte Maßnahmen im Wirkungsbereich des KAG-LSA

Die derzeitige Inflation führt auch zu steigenden Gebühren/Entgelten in den Bereichen Abwasser und Trinkwasser.

Die Aufgabenträger der Abwasserbehandlung und der öffentlichen Wasserversorgung haben in den letzten Jahren noch von einer niedrigen Inflationsrate und von niedrigen Kreditzinsen profitiert. So konnten viele Aufgabenträger trotz gestiegener Aufwendungen für Erneuerungsinvestitionen ihre Gebühren- bzw. Entgelte grundsätzlich stabil halten.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich für die Aufgabenträger in den zurückliegenden zwei Jahren auf Grund der Folgen der Coronapandemie und zusätzlich beginnend im 1. Halbjahr 2022 durch den Ukraine-Krieg deutlich verschlechtert.

- Die Inflationsrate hat sich im Zeitraum von Januar 2022 bis Mai 2022 von 4,9 Prozent auf 7,9 Prozent erhöht.

- Die Bauzeitinsen haben sich seit letztem Jahr bereits um fast 2 Prozentpunkte erhöht.

Im Ergebnis wird dies zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten und somit der Gebühren zur Finanzierung der Aufgabenerfüllungen führen. Der Trend wird dadurch verstärkt, dass die anstehenden Investitionen flächendeckend über Darlehen finanziert werden müssen. Die Investitionen im Zeitraum ab Mitte der 90-er Jahre bis zum Abschluss der sogenannten erstmaligen Erschließung wurden im Wesentlichen durch die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, ferner durch Fördermittel des Landes finanziert. Die zur Finanzierung eingesetzten Herstellungsbeiträge/Fördermittel konnten/können in Sachsen-Anhalt, um die Gebühren/Entgelte zu stabilisieren, nicht über die kalkulatorischen Abschreibungen wieder erwirtschaftet werden.

Der Ansatz, die kalkulatorischen Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zu bemessen, entfaltet kaum Wirkung, da das nach Abzug von Beiträgen und Zuwendungen Dritter verbleibende ansatzfähige Anlagevermögen viel zu gering ist. Darüber hinaus besteht bei vielen Aufgabenträgern die Konstellation, dass mit Anlagen aus DDR-Zeiten keine Abschreibungen mehr erwirtschaftet werden können, diese aber jetzt zur Erneuerung anstehen.

Diese Finanzmittel stehen somit heute insbesondere zur Finanzierung der anstehenden Erneuerungsinvestitionen nicht zur Verfügung. Ebenso erhalten die Aufgabenträger zur Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen faktisch auch keine Fördermittel mehr.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Aufgabenträger die jetzt zu realisierenden Erneuerungs- oder Modernisierungsinvestitionen, sofern diese faktisch über die Erhebung von Gebühren/Entgelten refinanziert werden, weitgehend durch die Aufnahme von Darlehen finanzieren müssen.

Die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind in Folge unterschiedlicher Aufgabengestaltung (ausgehend vom Erschließungsgrad und der Substanz zum Zeitpunkt der politischen

Wende) in den zurückliegenden 30 Jahren bei den Aufgabenträgern äußerst inhomogen. Entsprechend inhomogen ist die aktuelle finanzielle Lage der Aufgabenträger und der Ausblick auf die bei allen Aufgabenträgern anstehenden Erneuerungen/Modernisierungen.

Benötigt wird mit einem modernen und der Zeit angepassten KAG-LSA ein „Instrumentenkoffer“, welcher es den Aufgabenträgern erlaubt, den örtlichen Situationen angepasste Finanzierungsinstrumente anzusetzen.

Doch auch mit der Ausschöpfung aller heute bereits vorhandener Finanzierungskonzepte und der von Seiten der Aufgabenträger geforderten zusätzlichen Instrumente wird der Wert des Wassers steigen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung als kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge dauerhaft sozialverträglich zu gestalten.

Hierzu sind nachfolgende Änderungen/Ergänzungen und Optionen im KAG-LSA erforderlich:

- **Gebührensenkende Maßnahmen bei der Finanzierung von Investitionen**

Die Aufwendungen für die Realisierung von Investitionen steigen durch die Inflation derzeit deutlich an. Aktuell scheint nur in geringem Umfang die Möglichkeit zu bestehen, Fördermittel für die Mitfinanzierung dieser Maßnahmen einzuwerben. Die Verbände werden nur in geringem Umfang Einzahlungen aus der Erhebung von Beiträgen nach § 6 Abs. 1 KAG-LSA vereinnahmen. Im Ergebnis sind die Investitionen weitgehend durch Darlehensaufnahmen zu finanzieren. Die faktisch vollständige Finanzierung der Investitionen durch Darlehen führt zu einem Anstieg der Finanzierungsaufwendungen. Dies führt letztlich zu einem Anstieg der Gebühren und der Fremdverschuldung.

Als eine Alternative wird daher gefordert, dass die Landesregierung die Voraussetzungen schafft, dass die Aufgabenträger wie-

derkehrende Beiträge zur Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen in leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen von den Grundstückseigentümern erheben können. Wiederkehrende Beiträge dämpfen die drohenden Gebührenanstiege und senken die Verschuldung der Aufgabenträger.

- **Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes**

> Forderungsausfälle

Die Problematik des Ausfalls von Entgeltforderungen stellt die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vor immer größere Herausforderungen, denn die Forderungsausfälle durch Insolvenzen oder Zahlungsausfälle nehmen zu und belaufen sich gegenwärtig auf bis zu 1 Prozent der Gesamtforderungen. Aktuelle Entwicklungen (Corona, Ukraine-Krieg, Inflation, Zinsanstieg) verstärken die Entwicklung. Durch zunehmende Gebührenaufschläge steigen die Deckungslücken der Aufgabenträger und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden.

Es bedarf einer gesetzlichen Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenaufschläge gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit.

Als eine Alternative wird die Schaffung der Möglichkeit gefordert, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen könnten. Vorbild ist das Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern.

- **Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie Ausfälle durch Billigkeitsmaßnahmen den gebührenfähigen Kosten zuordnen**

Der § 5 Abs. 2 KAG-LSA gibt einen weiten Rahmen vor, wonach nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten die gebührenfähigen Kosten der Einrichtungen zu ermit-

teIn sind. In der Praxis kommt es bezüglich der Auslegung immer wieder zum Aufeinanderprallen unterschiedlicher Auffassungen zwischen Aufgabenträger und Prüfinstanz/ Kommunalaufsicht. Seit Jahren wird eine Konkretisierung und Neuordnung des gebührenfähigen Aufwands vom WVT gefordert. Die Aufgabenträger fordern konkret, die Anwalts- und Gerichtskosten aus abgabenrechtlichen Verfahren -sofern nicht vom unterlegenen Kläger zu tragen- den gebührenfähigen Kosten zuzuordnen.

Die Aufgabenträger müssen vom Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden, autark arbeiten und wirtschaften zu können.

Es bedarf einer Konkretisierung des § 5 KAG-LSA dahingehend, dass alle bei den Aufgabenträgern anfallenden Kosten gebührenfähig sind und somit nach dem Solidarprinzip vom Kunden getragen werden.

- **Unzureichende Abschreibungen auf Grund mittlerweile ungeeigneter Berechnungsgrundlage**

Bei den nach der politischen Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht (§ 5 Abs. 2a KAG-LSA).

War dies in den Jahren 1996 ff. zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Anschlussnehmer beabsichtigt und berechtigt, so wirkt es heute negativ nach, da die erforderlichen finanziellen Mittel für anstehende Erneuerungen/Modernisierungen nicht sukzessive erwirtschaftet werden. Die entstandene/entstehende Finanzierungslücke ist entweder durch Fremdkapital oder eine erneute Beitragserhebung zu finanzieren. Somit befinden sich die Aufgabenträger faktisch wieder in der Aus-

gangssituation wie in den frühen 90-er Jahren. Es bedarf einer Änderung des § 5 Abs.2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können.

- **Fördermittel und steuerliche Aspekte**

Der Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Leitungs- und Kanalnetze wird für die Ver- und Entsorgungsunternehmen in den kommenden Jahren eine entscheidende Herausforderung. Wir begrüßen es insofern, dass die Nationale Wasserstrategie als ein Kernthema die Entwicklung von Leitlinien zur klimaangepassten Infrastrukturgestaltung vorsieht, die zudem Basis für Förderprogramme sein soll (Maßnahme 11). Der WVT setzt sich schon lange dafür ein, die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasser- und Kanalnetzen als förderfähig einzuordnen. Die geplanten Leitlinien können hierfür eine gute Basis bilden. Zudem kann durch die Optimierung der Stoff- und Energiebilanz der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Ressourceneinsatz reduziert werden. Die Verbände arbeiten dazu kontinuierlich mit betrieblichen und investiven Maßnahmen an der Steigerung der Energieeffizienz bei der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Wir fordern das Land daher auf, geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen nach festgelegten Kriterien zu fördern.

In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass die Einspeisevergütung für Strom aus Klärgas deutlich niedriger als die Einspeisevergütung für Strom aus Biogasanlagen ist, obwohl chemische Unterschiede in der Gaszusammensetzung nicht zu erkennen sind. Vor dem Hintergrund der Entwicklungspotenziale für kleinere Kläranlagen fordert der WVT, die Einspeisevergütung entsprechend anzupassen.

Aufgrund der Ausrichtung des deutschen Umsatzsteuerrechts an europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2006/112/EG - Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) wurde bekanntlich die Umsatzsteuerpflicht für öffentlich-rechtliche Institutionen in §§ 2 und 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt.

In Zukunft kann grundsätzlich von einer Umsatzsteuerfreiheit nur noch dann ausgegangen werden, wenn ein Privater die Arbeiten zwar faktisch ausführen könnte, er aber aus rechtlichen Gründen daran gehindert ist.

Vorgenanntes gefährdet die bislang immer von Bund und Land geforderten vielfältigen Formen interkommunaler Zusammenarbeit. Es steht zukünftig somit wieder auch bei der Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge Gewinnerzielung im Vordergrund und nicht mehr die verantwortungsvolle und auf langfristige Sicherheit bedachte Aufgabenerfüllung durch öffentliche Aufgabenträger. Wir fordern daher, jegliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu unterstützen.

- **Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung**

Innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Straßenentwässerung in der Regel über die öffentliche Niederschlags- oder Mischwasserkanalisation. Dafür bedarf es einer auskömmlichen Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Investitionen und die spätere Unterhaltung (50-80 Jahre) bis zur Erneuerung. Landesweite Datenerhebungen des WVT -zuletzt in 2020- belegen, dass das Thema einer Kostenunterdeckung auf Seiten der Betreiber der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bei entsprechender Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband flächig der Regelfall ist. Recherchen bei Aufgabenträgern und Dachorganisation in den weiteren ostdeutschen Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern er-

gaben analoge Probleme und Konflikte, da dort im jeweiligen Straßengesetz eine dem § 23 Absatz 5 Straßengesetz LSA vergleichbare Regelung bei Einführung getroffen wurde. In den alten Bundesländern ist diese Regelung nicht anzutreffen, entsprechend ist dort der geschilderte Konflikt nicht präsent. Bislang wird von den beteiligten Ressorts kein Änderungsbedarf erkannt. Man wolle aber insbesondere die diesbezügliche Entwicklung in Sachsen abwarten. Dort haben die Konfliktparteien Freistaat Sachsen und Sächsischer Städte- & Gemeindetag ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, welches am 14.12.2021 -erstellt von Frau RA Dr. Däumichen der Kanzlei KurzSchmuck aus Leipzig- den Konfliktparteien final übermittelt wurde.

SGSA und WVT erhoffen sich von diesem Gutachten ein Umdenken auch der hiesigen Landesverwaltung und Straßenbau-lastträger als Basis für eine faire und praxistaugliche Lösung einer Kostenbeteiligung.

Das Gutachten für Sachsen kommt zu dem Ergebnis, dass allein das Kostenbeteiligungsmodell „Gebühren“ zu empfehlen ist. Die Rechtslage in Sachsen entspricht im Wesentlichen auch der Rechtslage in Sachsen-Anhalt. Wir fordern daher, das im Gutachten vorgestellte Kostenbeteiligungsmodell „Gebühren“ sowie den dargestellten gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungsbedarf in Sachsen-Anhalt einzuführen bzw. umzusetzen.

2.5 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

2.5.1 WASSERMENGE/VORRANG DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

Die Verfügbarkeit von sauberem Wasser zu jeder Zeit ist sowohl Lebensgrundlage als auch

ein wirtschaftlicher Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land. Die öffentliche Wasserversorgung beinhaltet die Versorgung privater Haushalte, gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe und hat vor allen anderen Nutzungsarten Vorrang (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Sie hat eine herausragende Bedeutung für die Gesellschaft. Daher wird häufig eine Bewilligung erteilt, die das Recht auf Entnahme sicherstellt. Dennoch kann beispielsweise in Zeiten der Wasserknappheit/in Hitzeperioden, trotz des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung, die Nutzung durch Allgemeinverfügungen auf bestimmte Zwecke behördlich beschränkt werden (Bewirtschaftungsermessen), um dringendere Bedarfe sicherstellen zu können. Diese Einschränkungen sind nach regionalen und lokalen Gegebenheiten

Naturschutz: Art. 20a GG, Wasserrahmenrichtlinie

Wasserbedarf	Wasserrecht	Wassernutzung	Mögliche Einschränkungen
Öffentliche Wasserversorgung versorgt • Haushalte & Kleingewerbe • Tierhaltung • Industrie (§ 50 Abs. 1 WHG) mit • Trink- und Brauchwasser	Bewilligung Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung insgesamt (unabhängig von der Nutzung) ist gesetzlich verankert (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG)	Trinkwasser • Essen, Trinken, Körperpflege • Wäsche, Geschirr, Raumreinigung Brauchwasser • Toilettenspülung, • Gartenbewässerung, Poolbefüllung ... • Produktionswasser (z.T. mit Trinkwasserqualität) • Tränkwasser	Einschränkungen: Brauchwasser vor Trinkwasser Durch regionale Betrachtung der Prioritäten sind Einschränkungen bestimmter Nutzungen über die Allgemeinverfügung möglich! • Nur dann, wenn erforderlich • Nach regionalen/lokalen Gegebenheiten steuerbar • Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden wird hier erfüllt
Tierhaltung (Tränkebedarf)	Hofbrunnen erlaubnisfrei (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	Trink- & Brauchwasser	Durch regionale Betrachtung der Prioritäten sind Einschränkungen bestimmter Nutzungen über die Allgemeinverfügung möglich! • Nach regionalen/lokalen Gegebenheiten steuerbar • Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden wird hier erfüllt
Industrie	Erlaubnis		
Feldberegnung	Erlaubnis		
Hausbrunnen	erlaubnisfrei (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		

! Technisch, rechtlich und datenschutzrechtlich ist es unmöglich, Trink- und Brauchwassernutzung klar voneinander zu trennen, um damit einzelne Nutzungen des Wasserbedarfs einer entsprechenden Bewilligung auszu-schließen.

Maßnahmen um Einschränkungen vorzubeugen - und Wasser zu sichern:

Auf lokaler, regionaler und übergeordneter Ebene ausreichend Maßnahmen treffen, um alle Wasserbedarfe zu decken:

- **Temporäre Maßnahmen** (z. B. Bedarfsminderung durch Nutzungseinschränkungen, Wasserspeicherung, Umverteilung, ...)
- **Technische Maßnahmen** (z. B. Effizienzsteigerung, Beregnung, Substitution, Leitungsbau zur Umverteilung, ...)
- **Strukturelle Maßnahmen** (z. B. Wasserretention, -rückhalt, Grundwasseranreicherung, Datenermittlung, Umverteilung, ...)
- **Finanzielle Anreizsysteme** schaffen
- **Forschung**

Die Trinkwasserversorgung gehört zur Daseinsvorsorge gem. § 50 Abs. 1 WHG, die als Pflichtaufgabe den Kommunen nach Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich zugesprochen wird.

flexibel steuerbar. Zusätzlich zur behördlichen Regelung kann auch der Wasserversorger selbst Nutzungen untersagen, wenn eine Übernutzung zu befürchten ist.

Forderungen, wonach bereits bei der Erteilung der Bewilligung die Nutzung auf den reinen Trinkwassergebrauch zu beschränken ist, sind wenig sinnvoll und werden von uns klar abgelehnt. Technisch, rechtlich und datenschutzrechtlich ist es dem Wasserversorger im aktuellen Versorgungssystem nicht möglich, eine Abgrenzung nach der tatsächlichen Nutzung vorzunehmen, also zwischen Trink- und Brauchwasserbedarf oder anhand der Art des Abnehmers (Privathaushalte oder Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe) zu unterscheiden.

Und selbst wenn dies technisch und rechtlich möglich wäre - würde man bereits bei der Bewilligung für die öffentliche Wasserversorgung zwischen Trinkwasser und Brauchwasser unterscheiden, so müsste diese Unterscheidung auch bei Feldberegnung (Produktion von Lebensmitteln oder von Energiepflanzen) und Industrie in ähnlicher Weise erfolgen, was ebenso schwierig und unpraktikabel wäre.

Um notwendigen Einschränkungen vorzubeugen, fordert der WVT, auf regionaler und übergeordneter Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die die Ressource Wasser sichern.

2.5.2 WASSERRECHTE

Der WVT weist schon seit einigen Jahren auf dieses Thema mit all seinen Teilaspekten hin, da dies existenziell für die Aufgabe der Daseinsvorsorge in Sachsen-Anhalt ist. Die öffentliche Wasserversorgung ist inzwischen zum entscheidenden Standortfaktor für die Kommunen, aber auch für das Land Sachsen-Anhalt geworden. Allerdings werden Wasserrechtsverfahren immer umfangreicher und stellen alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen. Z. T. führt dies dazu, dass

Wasserrechte gar nicht mehr erteilt werden.

Die Belange des Naturschutzes haben in den letzten Jahren die Belange der Wasserversorgung in den wasserrechtlichen Verfahren verdrängt. So kann die derzeitige Auslegung und Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL bewirken, dass die Entnahme von Grundwasser zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung oder der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen wegen damit einhergehender negativer Einwirkungen auf Oberflächengewässer auf den bisherigen Stand festgeschrieben, weiter eingeschränkt oder sogar unmöglich wird.

Die EG-WRRL beinhaltet Möglichkeiten, um zu berücksichtigen, dass wir in Europa in einer Kultur- und nicht einer unberührten Naturlandschaft leben. Wir fordern, diese Möglichkeiten zu nutzen, um die Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern. Die wichtigste ist die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer (übliche englische Kurzform: HMWB) zum Schutz menschlicher Nutzungen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, Wasserrechte zu genehmigen nach Abwägung: man geht zwar davon aus, dass die öffentliche Wasserversorgung negative Auswirkungen auf die Ökologie haben kann, stuft die öffentliche Wasserversorgung aber als so wichtig ein, dass das Wasserrecht dennoch genehmigt wird. Wir fordern daher eine ermessenssteuernde Anweisung (Erläss), die diese Möglichkeit zulässt.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die öffentliche Wasserversorgung als gesellschaftliche Aufgabe zu unterstützen und über entsprechende Projekte pragmatische Lösungen für die aus unserer Sicht fatalen Diskussionen über Wasserrechte zu finden. Die Umsetzung der EG-WRRL kann insbesondere in diesem Punkt die künftige Entwicklung des Landes massiv beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel wird sich aufgrund zunehmender Sommertrockenheit vermutlich auch der Anteil der Flächen erhöhen, für den seitens der Landwirtschaft Beregnungsbedarf gesehen wird.

Auch eine funktionierende Feldberegung ist für die Entwicklung in Sachsen-Anhalt von elementarer Bedeutung. Gemeinsam müssen daher Lösungen gefunden werden, die den Bedarf der Feldberegung sicherstellen, ohne deswegen das Recht der Bürger auf öffentliche Wasserversorgung einzuschränken.

Für den WVT ist es deshalb erforderlich, dass Maßnahmen zur Feldberegung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind. Zudem entsteht teilweise der Eindruck einer Ungleichbehandlung bei der Erteilung von Wasserrechten für Beregung und öffentliche Wasserversorgung. Wir fordern, für alle Wassernutzer die gleichen Maßstäbe anzusetzen. Flexible Wasserrechte, wie sie für die Feldberegung praktiziert werden (Ausgleich über 7 bzw. 10 Jahre) wären auch für die öffentliche Wasserversorgung hilfreich. Stattdessen werden hier maximale Tageswerte, teilweise sogar Stundenwerte, festgelegt.

Soweit zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge durch die Wasserverbände Wasserrechte überschritten werden müssen, so muss eine schlüssige Begründung für die Überschreitung ausreichend sein, anstatt hierfür Ordnungswidrigkeiten für die beim Verband handelnden Personen zu verhängen. Da die WVU sehr sorgsam mit ihren Wasserrechten umgehen und regelmäßig zu einem sorgsamem Umgang in trockenen Zeiten aufrufen, muss die schlüssige Begründung der Daseinsvorsorge i.d.R. greifen. Das Opportunitätsprinzip lässt dieses Vorgehen zu. Wir fordern auch hier einen Erlass des Landes an die Landkreise, der dieses Verfahren vorgibt.

Genauso schwierig wäre es, wenn Bewilligungen schlichtweg nicht erteilt werden und der Verband ohne Wasserrecht „auf eigene Gefahr“ die Bevölkerung mit Wasser versorgen muss – die Auswirkungen (theoretisch Ordnungswidrigkeit oder Straftat des Verbandsvorstehers oder Geschäftsführers, um die Daseinsvorsorge sicherzustellen) sind vergleichbar.

Um die Verfahren künftig vereinfachen und beschleunigen zu können, fordern wir eine zentrale landesweite Ansprechstelle für die Anwendung von Naturschutz- und Umweltrecht sowie für Fragen der EG-WRRL zu schaffen. Zudem müssen Bewertungskriterien pragmatisch gewählt und Prognosen durch qualifizierte Beweissicherung ersetzt werden. Für bisherige Entnahmegenehmigungen ist ein Bestandsschutz zu etablieren, die Anwendung von Erlaubnissen/ Zulassungen zum vorzeitigen Beginn müssen pragmatisch genutzt werden.

Die Betrachtung des Null-Zustands und damit eine Infragestellung der bisherigen Entnahmen darf es nicht geben. Wir fordern als oberstes Ziel die Herstellung der Rechtssicherheit für die öffentliche Wasserversorgung.

2.5.3 WASSERVERSORGUNGSKONZEPT

Im aktuellen Koalitionsvertrag des Landes Sachsen-Anhalt sind mit Bezug zur Sicherstellung der Wasserversorgung unter anderem verankert:

- es ist ein angepasstes Wassermanagement erforderlich (hierfür soll ein Netzwerk aus Landesbehörden, Kommunen und relevanten Organisationen gebildet werden),
- in einer Grundwassersicherungsstrategie werden wir die Grundwasserqualität und die Kontrolle der Nutzung von Flächen in Trinkwassersicherungs- und Wasserschutzgebieten weiter ausbauen.

Benötigt wird für das Land Sachsen-Anhalt ein Wasserversorgungskonzept, welches die Themenfelder der Ressourcenbewirtschaftung in Hinblick auf Menge und Güte beschreibt, zueinander in Beziehung setzt und prognostisch bewertet. Hierdurch muss eine Planungshilfe für die beteiligten Akteure – insbesondere die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) und die unteren Wasserbehörden (UWB) – entstehen.

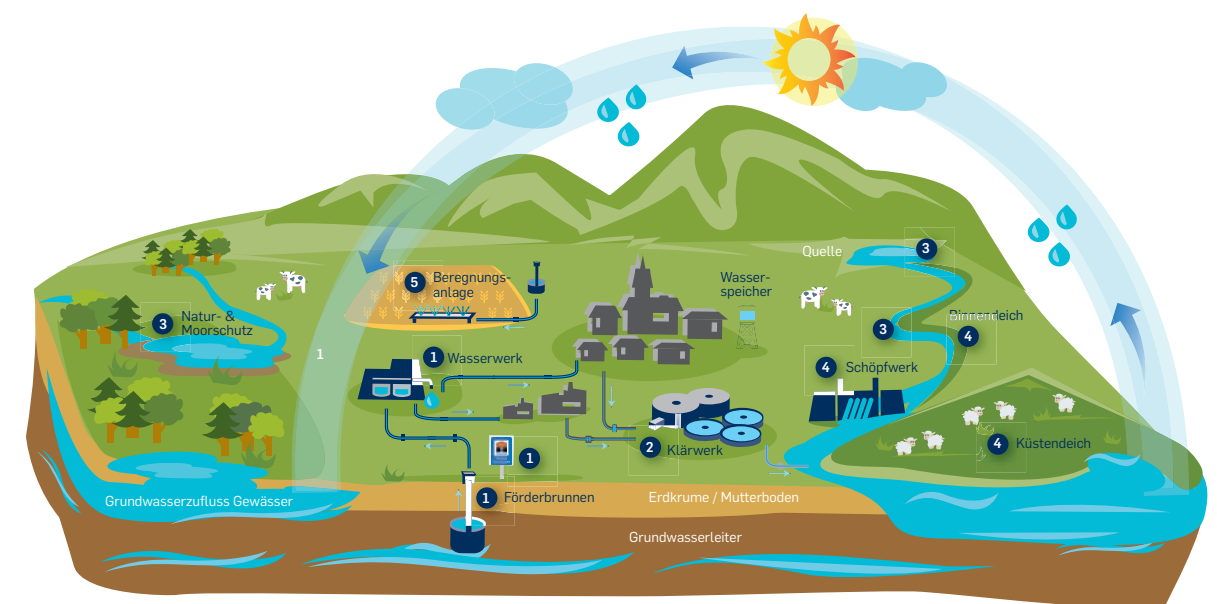
In Niedersachsen hat der WVT dieses Konzept unterstützt und hat die Federführung der Unterarbeitsgruppe Wasserversorgung übernommen. Das dort vorliegende Konzept kann jedoch aus unserer Sicht nicht ohne eine weitere, deutlich differenziertere Betrachtung auf die Regionen heruntergebrochen werden. Folglich halten wir es für zwingend erforderlich, im weiteren Prozess entsprechende regionale Konzepte unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen und Einflussfaktoren zu entwickeln. Darüber hinaus muss im folgenden Prozess herausgearbeitet werden, wie die erforderlichen Voraussetzungen (rechtliche, finanzielle Grundlagen) für die Maßnahmenoptionen geschaffen werden sollen und welche Strategie für ein Wassermanagement auch in Sachsen-Anhalt greifen kann.

2.5.4 INTEGRATIVE WASSERWIRTSCHAFT

Wasserwirtschaft muss integrativ gedacht werden. Durch einen gemeinsamen Lern- und Anpassungsprozess von Politik, Verwaltung und Bevölkerung müssen Resilienz-Strategien entwickelt werden, um Städte und Regionen besser gegen Risiken wie z. B. Überschwemmungen oder Trockenperioden zu schützen.

Hier setzt der Wasserverbandstag e.V. mit seinen Mitgliedsverbänden an. Um einen Ausgleich herzustellen, muss das Wasser planerisch wie operativ bewirtschaftet werden. Der Wasserverbandstag e.V. vereint als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Ausgehend von einem umfassenden Systemverständnis steht die integrierte Wasserwirtschaft für einen nachhaltigen Umgang der Ressource Wasser.

INTEGRATIVE WASSERWIRTSCHAFT FÜR EIN UMFASSENDES SYSTEMVERSTÄNDNIS



Wer macht Was(ser)?

- 1 Trinkwasserverbände 2 Abwasserverbände 3 Gewässerunterhaltungsverbände 4 Deichverbände 5 Beregnungsverbände

2.5.5 DATENGRUNDLAGEN

Die Entwicklung des Grundwasserstandes ist ein wichtiger Indikator für Klimaveränderungen und eine wichtige Orientierungsgröße, die bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Grundwasserressourcen berücksichtigt werden muss. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, auf eine möglichst aktuelle und repräsentative Datenbasis zurückgreifen zu können, auf deren Grundlage kurz- und langfristige Entwicklungen abgeleitet und transparente Entscheidungen getroffen werden können.

Als Grundlage für die Abschätzung des Wasserdargebots und -bedarfs fordern wir, moderne hydrologische, hydrogeologische und geologische Modelle zu nutzen, die es bereits gibt. Mit Hilfe einer multikriteriellen Entscheidungsanalyse können regionale Handlungsoptionen abgeleitet werden, die anschließend mit Hilfe einer Dialogplattform in die Praxis transferiert werden. Beispielhaft sei hier das Modell go-CAM mit der zugehörigen Plattform genannt, das vom BMBF gefördert wurde. Die zuständigen unteren Wasserbehörden können so ihr Bewirtschaftungsermessen der Grundwasserressourcen auch in Trockenphasen entsprechend planen und ausüben. Zudem wäre eine transparente Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen gegeben. Dies entspricht auch der Maßnahme 30 der Nationalen Wasserstrategie, wonach die Prognosefähigkeit durch die Implementierung von Wasserhaushaltsmodellierungen deutlich verbessert werden kann. Dies ist für den vorausschauenden Umgang mit Wassernutzungskonflikten unverzichtbar.

Zur Implementierung fordern wir eine mehrjährige Förderrichtlinie mit angemessener Ausstattung. Die Förderung könnte entsprechend von Nutzungsdruckkarten und / oder regionalen Wasserversorgungskonzepten erfolgen und prioritär dort unterstützen, wo erkennbar Nutzungskonflikten minimiert und gelöst werden müssen.

2.5.6 WASSERGÜTE

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der öffentlichen Wasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. eine hohe Bedeutung.

Laut Erwägungsgründe der EG-WRRL sichert eine gute Wasserqualität die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser (Erwägung 24). Die EG-WRRL nennt daher als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers.

Wasserwirtschaft, Industrie und Landwirtschaft nutzen z. T. dieselben Flächen für ihre Aufgaben. Für die Wassergewinnung zur öffentlichen Wasserversorgung ist es unerlässlich, dass ausreichend Grundwasser in hoher Qualität zur Verfügung steht und vor Belastungen geschützt wird. Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge.

Insgesamt fordert der WVT, dass der vorsorgende Schutz unserer Wasserressourcen als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt werden muss.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen - auch in Verbindung mit der zunehmenden politisch gewollten Nutzung regenerativer Energiequellen - hat die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche in früheren Jahren immer weiter zugenommen, was zunehmend zu Stickstofffreisetzungen geführt hat, die einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegenstehen. Die Düngeverordnung ist zentraler Teil des deutschen Aktionsprogramms zur nationalen Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie von 1991.

In der Diskussion zur Novellierung der Düngeverordnung wurden auch die Stickstoffeinträge aus

Kläranlagen und Kanalisation in Gewässer diskutiert. Eine Auswertung der Zahlen und Fakten zeigt aber, dass die Stickstoffeinträge aus Kläranlagen und Kanalisation in Gewässer im Vergleich zu den Einträgen aus der Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle spielen.

Speziell Pflanzenschutzmittel (PSM) gelangen vermehrt in die Diskussion, da Abbauprodukte (Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln im Spurenbereich flächendeckend nachgewiesen werden können. Der flächenhafte Nachweis belegt, dass auch bei ordnungsgemäßer Anwendung Metabolite in das Grundwasser gelangen können. Dies zeigt, dass dringend eine gesamtgesellschaftliche Diskussion mit allen beteiligten Akteuren hinsichtlich der Zulassungsverfahren geführt werden muss. Auch die Bevölkerung muss sensibilisiert werden, da PSM auch von privaten Eigentümern ohne vertieftes Fachwissen angewendet werden.

Zusammenfassend haben die Wasserversorgungsverbände im WVT große Sorge, dass der negative Trend für unserer Wasserressourcen nicht rechtzeitig aufgehalten werden kann. Dies ist eine unserer größten Herausforderungen geworden, der wir uns als Gesellschaft alle gemeinsam stellen müssen.

2.5.7 NUTZUNGSKONFLIKTE IN WASSERSCHUTZ- GEBIETEN

Inzwischen mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Wassereinzugsgebieten, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der öffentlichen Wasserversorgung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbunde-

ne Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

Nichtsdestotrotz steigt auch die Energienachfrage kontinuierlich. So gewinnen im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien die erneuerbaren Energien wie z. B. Windenergieanlagen, Geothermie, Agrar-Photovoltaik oder auch Biomassenutzung zunehmend an Bedeutung. Auch Verfahren zur Förderung des Gasvorkommens für die Energieversorgung erfahren zunehmend Anwendung. Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte - z. B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO₂ - genutzt wird, obwohl z. T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren. Der WVT sieht auch in weiteren großen Infrastrukturmaßnahmen ein erhebliches Risikopotential für eine nachhaltige Wasserversorgung, wie z. B. in der sogenannten Südlink-Stromtrasse. Wasserschutzgebiete werden dort nur als deutlich nachrangiger Raumwiderstand bewertet.

Ein Eingriff in den Untergrund kann immer zu einer Gefährdung des Grundwassers führen und somit die öffentliche Wasserversorgung negativ beeinträchtigen. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, fordern wir eine nachhaltige Bewirtschaftung, die die Trassenführung durch ein Wasserschutzgebiet ausschließt. Die Festlegung von Ausschlussgebieten in der Raumplanung dürfte ein hilfreiches Instrument darstellen.

Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden. Wir begrüßen insofern die Maßnahme 45 der Nationalen Wasserstrategie, wonach wasserwirtschaftliche Planungen besser in die räumliche Gesamtplanung integriert werden sollen.

Der WVT fordert, auch den unterirdischen Raum durch eine zentral gesteuerte raumordnerische Erfassung und Steuerung des Untergrundes zu ordnen. Die großflächige Koordinierung von Nutzungskonkurrenzen im Untergrund bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo oberirdisch ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht. Insofern muss bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr darstellen können, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen.

2.6 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER ABWASSER-BEHANDLUNG

2.6.1 KLÄRSCHLAMMENT-SORGUNG

Der WVT unterstützt weiterhin die Bemühungen, die noch mögliche landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und hat die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt. Sie gewährleistet, dass nur qualitativ hochwertiger Klärschlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet werden darf. In den zahlreichen Kläranlagen in Sachsen-Anhalt mit einer Ausbaugröße von < 50.000 Einwohnerwerte fallen große Mengen an qualitätsgesichertem Klärschlamm an, welcher rechtssicher landwirtschaftlich verwertet werden könnte. Jedoch führen weiterhin Klärschlammimporte - u. a. aus den Niederlanden - und die Konkurrenz zu hier anfallendem oder ebenfalls importiertem Wirtschaftsdünger zu

einer nahezu komplett verwehrt landwirtschaftlichen Verwertung von regionalem Klärschlamm. Die aktuell stark steigenden Kosten für mineralischen Dünger könnten sich positiv auf eine vorrangig landwirtschaftliche Klärschlammverwertung auswirken.

2.6.2 ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE

Anthropogene Spurenstoffe (wie z. B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemitteln, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmitteln, Hormone, Biozide, Pestizide u.ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten, Straßen und Bahntrassen und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen. Zu den Spurenstoffen zählen auch Plastikpartikel (Mikroplastik), die auf unterschiedlichem Weg eingetragen werden.

Ziel muss es sein, das tatsächliche Risiko sachgerecht zu bewerten und den Eintrag von persistenten, mobilen und toxischen Stoffen in den Wasserkreislauf zu vermindern. Des Weiteren wurden im Rahmen des Spurenstoffdialogs des Bundes anwendungs- und informationsbezogene Maßnahmen für professionelle und private Anwender festgelegt. Hier soll die Sensibilisierung für einen eintragsmindernden Umgang mit entsprechenden Stoffen und Produkten die Probleme angehen. Zielgruppen sind hier alle spurenstoffrelevanten Branchen, insbesondere der Gesundheitssektor, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Inhaltsstoffe in Textilien sowie die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der WVT begrüßt ausdrücklich, dass mit den quellen- und anwendungsorientierten Maßnahmen insbesondere das Vorsorgeprinzip im

Rahmen der Risiko- und Gefahrenvorsorge maßgeblich zum Tragen kommen soll, bevor nachgeschaltete Maßnahmen (4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen) genutzt werden. Hinsichtlich der 4. Reinigungsstufe fordern wir eine differenzierte Vorgehensweise. Eine 4. Reinigungsstufe als pauschale Vorgabe ist weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung, zumal die Steigerung des Energieverbrauchs gegenläufig zu anderen politischen Zielen wäre. Zudem können Spurenstoffe auch mit der 4. Reinigungsstufe nicht vollständig eliminiert werden, auch können Transformationsprodukte auftreten. Für den Ausbau der 4. Reinigungsstufe, den auch die Nationale Wasserstrategie in Maßnahme 26 nennt, muss daher unbedingt der im Spurenstoffdialog entwickelte Orientierungsrahmen zugrunde gelegt werden.

Unterstützend stellt der WVT seinen Mitgliedern für deren Öffentlichkeitsarbeit Informationsmaterial zur Verfügung.

2.6.3 ANGEKÜNDIGTE MODERNISIERUNG DES ABWASSERABGABEN-GESETZES

Für das Einleiten von gereinigtem Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) eine entsprechende Abgabe erhoben. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach dessen Schädlichkeit. Ziele der Abwasserabgabe sind u. a. das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinträgen, die Reinhaltung von Gewässern, die Anpassung der Kläranlagen an den Stand der Technik und die Entwicklung von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunction, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.



Abb.: Plakate und Flyer aus der WVT-Kampagne „Sei kein Spülverderber“

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe. Wir fordern daher, die Abgabe so auszugestalten, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem muss die Verrechnungsmöglichkeit erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z. B. weitergehende Klärschlammbehandlung, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, ...) angepasst werden.

2.6.4 WASSERWIEDER- VERWENDUNG

Die Berücksichtigung der Wasserwiederverwendung - also die Nutzung von gereinigtem Abwasser zur Bewässerung oder für industrielle Nutzung - in die integrierte Wasserressourcenplanung stellt einen nachhaltigen Ansatz im Wasserressourcenmanagement dar und ermöglicht es, Wasser in Kreisläufen zu nutzen. Wir begrüßen daher die Intention der Nationalen Wasserstrategie, die Wasserwiederverwendung zu stärken (Maßnahme 20).

Gemäß einer Studie des Umweltbundesamtes birgt Wasserwiederverwendung aber auch für die menschliche Gesundheit, die Böden und das Grundwasser zahlreiche Risiken, da Spurenstoffe eingetragen werden könnten.

Aus Sicht des WVT ist die Wasserwiederverwendung als Möglichkeit zur Ressourcenentlastung durchaus sinnvoll, da gereinigtes Abwasser durchaus als wertvolle Ressource im Sinne der Kreislaufwirtschaft angesehen werden kann, die regionale Situationen von Trockenheit entlasten kann. Hierfür muss immer auf regionaler Ebene die individuelle Situation mit allen vor Ort betroffenen Akteuren betrachtet werden, um zu entscheiden, ob Wasserwiederverwendung im Kontext des regionalen Wassermanagements eine Option sein kann.

2.6.5 RESTRIKTIONEN AUS DER EG-WRRL

Belange des Naturschutzes haben in den letzten Jahren zu erheblichen Problemen in den wasserrechtlichen Verfahren geführt. Hier hat sich aus der EG-WRRL ein neuer und aus unserer Sicht äußerst fragwürdiger Umweltvorsorgeansatz entwickelt, der in der Konsequenz bedeutet, dass die Neubeantragung einer bestehenden Einleit-erlaubnis selbst bei deutlicher Verbesserung der Einleitwerte z.T. nicht mehr genehmigt wird.

In anderen Bundesländern werden Mischungsrechnungen für den Fachbeitrag nach WRRL anerkannt, d.h. die Auswirkungen auf das Gewässer und damit die Beurteilung der Relevanz für die ökologischen Auswirkungen nach WRRL werden mit den mittleren Stoffkonzentrationen im Kläranlagenablauf und Einleitgewässer sowie der mittleren Kläranlagenablaufmenge und dem mittleren Abfluss des Gewässers berechnet.

Nach Möglichkeit ist der Bau weiter Ablaufleitungen zu vermeiden, nur um einen geeigneten Einleitpunkt zu erreichen, der es ermöglicht, die Abwasserbehandlung aufrecht zu erhalten. Die erheblichen Kosten für diese Baumaßnahme müssen die Bürger durch höhere Entgelte zahlen.

Der derzeit meist zu Grunde gelegte pessimistische Ansatz mit Maximalwerten wird aufgrund der nur scheinbar erhöhten Gewässerbelastung als nicht zielführend erachtet und ist aus Sicht des WVT unverhältnismäßig.

Wir fordern daher, generell eine mehr gebietsbezogene Gewässerbetrachtung des gesamten Einzugsgebietes (statt einzelner Vorfluter) auf Basis realistischer Betriebswerte und Vorbelastungen zu ermöglichen. Sehr hilfreich für Betreiber und Planer wären orientierende und pragmatische Leitlinien.

2.7 PRIVATISIERUNG/ LIBERALISIERUNG

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn das oberste Ziel der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab.

So darf die aktuell anstehende Überprüfung der Konzessionsvergaberichtlinie (RL 2014/23/EU) nicht dazu führen, dass die aktuell geltende Herausnahme des Wasser- und Abwasserbereichs aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie in Frage gestellt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der immensen Herausforderungen, denen sich die Branche stellen muss und die in den vorangehenden Kapiteln beschrieben wurden, muss die kommunale Organisationsfreiheit erhalten bleiben.

Jegliche Handelsabkommen dürfen nicht die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen und insbesondere der Schutz der Wasserwirtschaft darf nicht weiter abgeschwächt werden. Wir fordern, die Aufgaben der Daseinsvorsorge aus derartigen Abkommen immer explizit herauszunehmen.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert außerdem eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die Corona-Pandemie hat die besondere Bedeutung der sicheren und uneingeschränkten Versorgung mit Trinkwasser und der ordnungs-

gemäßen Beseitigung des Abwassers gezeigt. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft.

Der Gemeinde stehen nach derzeitigem Recht eine Vielzahl von Organisationsformen – sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche – zur Verfügung, aus denen sie die für ihre Bedürfnisse passende für die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung oder Abwasserbehandlung auswählen kann. Durch die Wettbewerbsanalyse und strukturierte Leistungsvergleiche der verschiedenen Modelle, aber auch durch Instrumente wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche, die seit Jahren von den Verbänden genutzt werden, ist ausreichend Wettbewerb sichergestellt.

Die Kennzahlenvergleiche können immer wieder belegen, dass die Verbände ihre Aufgaben mit modernen betriebswirtschaftlichen Instrumenten und mit einem hohen Transparenzgrad erfüllen, der den kommunalen Mitgliedern eines Verbandes den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet. Durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband können Einsparungen erzielt werden, die keinen Aktionären, sondern den Trinkwasserverbrauchern durch einen günstigen Wasserpreis zugutekommen. Wasser ist ein Allgemeingut, das nicht dazu dienen darf, Profite zu erzielen und Gewinne zu maximieren! Stattdessen sollte die Daseinsvorsorge oberstes Gebot der Wasserwirtschaft sein.



WASSER

IST KEINE ÜBLICHE HANDELSWARE,
SONDERN EIN ERERBTES GUT, DAS GESCHÜTZT,
VERTEIDIGT UND ENTSPRECHEND BEHANDELT
WERDEN MUSS.

- EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE -



IMPRESSUM

WASSERVERBANDSTAG E.V.
BREMEN, NIEDERSACHSEN, SACHSEN-ANHALT

Am Mittelfelde 169 . 30519 Hannover
Telefon: 0511/879 66-0 . E-Mail: post@wasserverbandstag.de
www.wasserbandstag.de